

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/107/2012/I-14</b>
Einreicher:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.04.2012				
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich	07.05.2012				
Stadtrat	öffentlich	06.06.2012				

### **Titel:**

Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2010

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 170 (3) GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) die Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2010.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Relevanz mit Leitbild**

Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>

### **Finanzbedarf/Finanzierung:**

### **Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin und Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

**Anlage 1:**

Gemäß § 170 (3) GO LSA entscheidet der Stadtrat mit der Bestätigung der Jahresrechnung gleichzeitig über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2010 der Stadt Dessau-Roßlau geprüft und den Schlussbericht dem Oberbürgermeister vorgelegt.

Zu wesentlichen Ausführungen und Feststellungen im Schlussbericht liegt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters vor.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2010 sowie die der Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt haben keine Anhaltspunkte ergeben, die einer uneingeschränkten Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen. Daher wird dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau empfohlen, über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 zu entscheiden.

Soweit der Stadtrat die Entlastung verweigert oder mit Einschränkungen ausspricht, hat er dafür nach § 170 (3), Satz 2 GO LSA Gründe anzugeben